



Fraktionen im Rat der Stadt Laatzen

**Antrag
- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2015/162

am 04.06.2015 TOP:

**Änderung bzw. Neufassung des § 8 Abs. 7 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen
- Antrag der Gruppe CDU / FDP / Bündnis 21/RRP im Rat -**

Gruppe CDU/FDP/RRP im Rat der Stadt Laatzen, Brunirode 30, 30880 Laatzen

Herrn
Bürgermeister Jürgen Köhne
Rathaus
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Laatzen, den 25.05.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Köhne,

die Fraktionen CDU, FDP und Bündnis 21/RRP im Rat der Stadt Laatzen bitten Sie, den folgenden Antrag zur „Änderung bzw. Neufassung des § 8 Abs. 7 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen“ den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag:

Es wird beschlossen, dem § 8 Abs. 7 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die nachstehende Neufassung zu geben:

„Bleibt eine Tageseinrichtung aus betrieblichen Gründen oder aus sonstigen Gründen, die die Eltern nicht zu vertreten haben oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes geschlossen und kann eine Betreuung in einer anderen Einrichtung nicht gewährleistet werden, so entfällt das Entgelt für diesen Zeitraum ab dem dritten Tag. Dauert die Schließung der Einrichtung mehr als drei Tage entfällt das Entgelt auch für diesen Zeitraum.“

Gleiches gilt für das Entgelt für das Mittagessen.

Die für den oben genannten Zeitraum gezahlten Entgelte und Mittagessenentgelte sind auf Antrag zu erstatten. Der Antrag kann formlos schriftlich, mündlich, per E-Mail oder per Telefax bei der Stadt Laatzen gestellt werden.“

Diese Regelung findet auch auf den gegenwärtigen streikbedingten Ausfall in den Kinderbetreuungseinrichtungen Anwendung.

Begründung:

Grundsätzlich sollen nur Kita-Beiträge und Mittagessenentgelte zu zahlen sein, wenn diese Leistungen auch erbracht werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Kindertagesstätten für mehrere Tage geschlossen bleiben z. B. bei einem Streik. Dies führt bei den Erziehungsberechtigten zu einem zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand. Ggf. muss Urlaub in Anspruch genommen werden, um die Kinder selbst betreuen zu können oder es ist eine Betreuung der Kinder durch andere Personen zu organisieren und eventuell entstehen hierfür zusätzliche Kosten. Deshalb sollte die Stadt Laatzen den betroffenen Eltern finanziell entgegenkommen und die in der Kita nicht erbrachten Leistungen erstatten.

In der Regel sind Erstattungen bei einem mehrtägigen Ausfall der KiTa-Leistungen vorzusehen. Deshalb sollte eine Erstattung erst nach Ablauf des 3. Tages erfolgen, um Fortbildungs- und Brückentage oder einen eintägigen Betriebsausflug hiervon ausnehmen zu können und um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten. Dauert der Leistungsausfall einer Kita mehr als drei Tage, so sollten auch die ersten drei Tage in die Erstattung einbezogen werden.

...

gez. Winfried Meis
Vorsitzender der CDU-Fraktion

gez. Gerd Klaus
Vorsitzender der FDP-Fraktion

gez. Uwe Faull
Vorsitzender der Bündnis 21
RRP-Fraktion